Ingenieurbüro Hoßfeld & Fischer · Wendelinusstr. 24 · 97688 Bad Kissingen

INGENIEURBÜRO
HOSSFELD & FISCHER
BERATENDE INGENIEURE

Hans-Ulrich Hoßfeld
Diplom-Ingenieur Univ.

Andreas C. Fischer
Diplom-Ingenieur (FH)

Wendelinusstraße 24
97688 Bad Kissingen
Telefon 09 71/72 88-0
Fax 09 71/72 88-22
Mail info@HundF.de
Internet www.HundF.de

HUH/na 06.03.2008

H & F – Bauherreninfo Nr. 31

Arbeitssicherheit – Baustellenverordnung vom 10.06.1998
Baurecht – Neue Bayerische Bauordnung
Vergaberecht I – Neue Schwellenwerte für die Vergabe
Vergaberecht II – Stand Novellierung VOB/A und VOL/A

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit nunmehr ca. knapp 10 Jahren ist die Baustellenverordnung in Kraft. Das ursprünglich von praktisch allen Betroffenen als bürokratisches „Monster“ bezeichnete Gesetz zeigt bereits in Form eines rückläufigen Unfallgeschehens Wirkung. In unserer täglichen Praxis stellen wir jedoch immer wieder fest, dass eine große Unkenntnis zur Baustellenverordnung und zu den erforderlichen Maßnahmen vorherrscht. Wir sehen es daher als erforderlich an, Sie über dieses Thema nochmals umfänglich zu informieren und Ihnen darüber hinaus eine Tabelle, aus der die erforderlichen Aktivitäten nach Baustellenverordnung hervor gehen, an die Hand zu geben.

Im Vergabebereich hat sich im Wesentlichen eine Änderung der EG-Schwellenwerte mit Wirkung zum 01.01.2008 ergeben. Ein besonderes „bayerisches Schmankerl“ ist die ebenfalls seit 01.01.2008 geltende neue Bayerische Bauordnung. Im Bereich der VOB/A und VOL/A müssen Sie sich ebenfalls auf eine Neufassung einstellen, obwohl die letzte Überarbeitung gerade mal 2 Jahre zurückliegt. Die geplante Reduzierung der Paragraphen lässt vielleicht das Pflänzchen einer Entbürokratisierung aufkeimen. Sie wissen ja, die Hoffnung stirbt …….

Arbeitssicherheit – Baustellenverordnung vom 10.06.1998

Die Baustellenverordnung wird Mitte des Jahres 10 Jahre in Kraft sein. Der Erfolg dieser Verordnung kann bereits jetzt gesehen werden, da die Unfallzahlen im Baubereich rückläufig sind. Die gerade in den Anfangsjahren sehr kritisch angesehene Verordnung hat somit nachhaltig zur Verbesserung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzes für Beschäftigte auf Baustellen beigetragen.

Die Vorteile für den Bauherrn liegen in einem besser organisierten Arbeitsablauf, der letztendlich Negativschlagzeilen durch Unfälle, damit verbundenen Ärger mit Aufsichtsbehörden und letztendlich Störungen im Bauablauf verursacht, vermeidet. Die gemeinsame Nutzung von Sicherheitseinrichtungen, wie z. B. Gerüste, können bei guter Arbeitsorganisation Baukosten sparen. Eine gute Qualität am Bau entsteht im Übrigen auch nur unter guten Arbeitsbedingungen.

Leider ist die Baustellenverordnung bei vielen Bauherren nach wie vor unbekannt bzw. sind die sich aus den Baustellenbedingungen ergebenden Notwendigkeiten unklar. So taucht immer wieder die Frage auf, ab welchem Zeitpunkt die geplante Maßnahme in die Baustellenverordnung fällt, inwieweit eine Vorankündigung oder ein Koordinator notwendig ist bzw. wann die Aufstellung eines SiGe-Plans erforderlich wird. Um Ihnen an dieser Stelle die Arbeit zu erleichtern, haben wir in der unten stehenden Tabelle die notwendigen Aktivitäten gemäß Baustellenverordnung unter Berücksichtigung der jeweiligen Baustellenbedingungen zusammengestellt.

Aktivitäten nach der Baustellenverordnung

Baustellenbedingungen		**Vorankündigung**	**Koordinator**	**SiGe-Plan**	**Unterlage (§ 3 Abs. 2 Nr. 3)**
Arbeitnehmer	**Umfang und Art der Arbeiten**				
eines Arbeitgebers	kleiner 31 Arbeitstage und 21 Beschäftigte oder 501 Personentage	nein	nein	nein	nein
eines Arbeitgebers	kleiner 31 Arbeitstage und 21 Beschäftigte oder 501 Personentage und gefährliche Arbeiten	nein	nein	nein	nein
eines Arbeitgebers	größer 30 Arbeitstage und 20 Beschäftigte oder 500 Personentage	ja	nein	nein	nein
eines Arbeitgebers	größer 30 Arbeitstage und 20 Beschäftigte oder 500 Personentage und gefährliche Arbeiten	ja	nein	nein	nein
mehrerer Arbeitgeber	kleiner 31 Arbeitstage und 21 Beschäftigte oder 501 Personentage	nein	ja	nein	ja
mehrerer Arbeitgeber	kleiner 31 Arbeitstage und 21 Beschäftigte oder 501 Personentage	nein	ja	ja	ja

Mitglied der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau
IHK Ausbildungsbetrieb

Mitglied in den Verbänden:
VBI DWA VSVI VUBIC
BDB DVGW

VR-Bank
Bad Kissingen-Bad Brückenau eG
BLZ 790 650 28 Kto.-Nr. 57 74 098

Bank Schilling & Co. AG
BLZ 790 320 38
Kto.-Nr. 51 01 0007

Sparkasse Bad Kissingen
BLZ 793 510 10
Kto.-Nr. 10 181

Baustellenbedingungen		Voran-kündi-gung	Koordi-nator	SiGe-Plan	Unterlage (§ 3 Abs. 2 Nr. 3)
	jedoch gefährliche Arbeiten				
mehrerer Arbeitgeber	größer 30 Arbeitstage und 20 Beschäftigte oder 500 Personentage	ja	ja	ja	ja
mehrerer Arbeitgeber	größer 30 Arbeitstage und 20 Beschäftigte oder 500 Personentage und gefährliche Arbeiten	ja	ja	ja	ja

Grundsätzlich gilt, dass die allgemeinen Grundsätze nach § 4 des Arbeitsschutzgesetzes bei allen Baustellenaktivitäten beachtet werden müssen. Bei der Beurteilung Ihrer jeweiligen Situation ist darüber hinaus zu berücksichtigen, dass der Einsatz von Nachunternehmern automatisch das Vorhandensein von mehreren Arbeitgebern nach sich zieht. Daher ist es von großer Bedeutung, dass Sie sich bereits zur Angebotsabgabe im Rahmen eines Vergabeverfahrens von den anbietenden Unternehmern bestätigen lassen, inwieweit Nachunternehmer zum Einsatz kommen oder nicht.

Bei der Vorankündigung ist zu beachten, dass diese mindestens 14 Tage vor Baubeginn an die Gewerbeaufsicht verschickt wird.

Sofern bei Ihrem Bauvorhaben ein Koordinator nach Baustellenverordnung notwendig ist, empfehlen wir Ihnen, geeignete Personen mit dieser Aufgabe zu beauftragen. Entsprechendes gilt für die Erstellung eines SiGe-Plans. Hierbei ist immer zu beachten, dass für den Sicherheits- und Gesundheitsschutz gemäß Baustellenverordnung bei einem Bauvorhaben der Bauherr die Verantwortung trägt. Aus diesem Grund ist der Bauherr zur Einhaltung und zur Umsetzung der in der Baustellenverordnung verankerten baustellenspezifischen Arbeitsschutzmaßnahmen sowohl in der Planungsphase als auch in der Ausführungsphase des Vorhabens und der späteren Koordinierung der Bauausführung verpflichtet. Diese Leistungen kann entweder der Bauherr selbst erbringen oder ein Ingenieurbüro mit entsprechender Fachkunde beauftragen. In unserem Büro stehen derzeit Herr Hoßfeld und Herr Halbig zur Verfügung. Diese Herren haben erfolgreich die entsprechenden Koordinatorenlehrgänge gemäß Baustellenverordnung bei der Ingenieurakademie Bayern besucht.

Baurecht – Neue Bayerische Bauordnung

Seit 1. Januar 2008 ist die neue Bayerische Bauordnung (BayBO) in Kraft. Der Gesetzgeber verfolgt seit Jahren ein neues Verfahrenskonzept (Genehmigungsfreistellung, vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren, Baugenehmigungsverfahren), in dem die neue Bayerische Bauordnung der jüngste Baustein ist. Durch die Bayerische Bauordnung 2008 wird dem Bauherrn und den Ingenieuren bzw. Architekten eine deutlich höhere Verantwortung übertragen. In der Baubeginnsanzeige muss beispielsweise benannt werden, wer den Standsicherheitsnachweis für das betreffende Gebäude erstellt, ob eine Prüfung nach dem Kriterienkatalog erfolgen muss bzw. eine Bescheinigung durch einen Prüfsachverständigen vorgelegt werden muss und wer den Brandschutznachweis erstellt. Darüber hinaus muss ein Formblatt „Bestäti-

gung über die Erfüllung des Kriterienkatalogs“ vom Bauherrn und vom Nachweisberechtigten für Standsicherheit unterschrieben vorliegen. Neu ist die verpflichtende Bauüberwachung gemäß Artikel 77 durch den Prüfingenieur. Diese Bauüberwachung ist nicht mit der Leistungsphase 8 der HOAI zu verwechseln und muss stichprobenartig auf der Baustelle erfolgen. Gerne sind wir Ihnen bei Fragen zum vorgenannten Sachverhalt behilflich.

Vergaberecht I – Neue Schwellenwerte für die Vergabe

Die Europäische Kommission hat mit Datum vom 04.12.2007 die EG-Schwellenwerte zum Vergaberecht durch Verordnung (EG) Nr. 1.422/2007 neu festgesetzt. Diese Verordnung wurde im Amtsblatt L 317/34 der Europäischen Union am 05.12.2007 veröffentlicht und ist am 01.01.2008 in Kraft getreten. Die Europäische Kommission hat mit dieser Verordnung die Schwellenwerte der EU-Vergaberichtlinien 2004/17 EG und 2004/18 EG durchgehend gesenkt. Für die öffentliche Auftragsvergabe gelten nunmehr neue Schwellenwerte verbindlich.

VOB-Vergaben: Der Schwellenwert für eine EU-weite Bekanntmachung wird von bisher 5,278 Mio. € auf 5,15 Mio. € gesenkt.

VOL und VOF-Vergaben: Der Schwellenwert für eine EU-weite Bekanntmachung wird von bisher 211.000,- € auf 206.000,- € gesenkt.

Sektoren Auftraggeber (Trinkwasser, Energieversorgungs- und Verkehrsbereich):
Der Schwellenwert für eine EU-weite Bekanntmachung wird von bisher 422.000,- € auf 412.000,- € gesenkt.

Vergaberecht II – Stand Novellierung VOB/A und VOL/A

Die Arbeiten an einer Novellierung der VOB/A und VOL/A sind in vollem Gange. Die Arbeitsgruppe des DVA hat im Hauptausschuss Anfang März eine überarbeitete Fassung der neuen VOB/A vorgestellt und beraten. Die Novellierung der VOB/A und der VOL/A wird in zeitlicher und in inhaltlicher harmonisierter Form durchgeführt werden. Darüber hinaus ist beabsichtigt, im Zuge der Entbürokratisierung die Zahl der Paragraphen nachhaltig zu reduzieren.

Mit freundlichen Grüßen

INGENIEURBÜRO
HOSSFELD & FISCHER
BERATENDE INGENIEURE VBI